

# Privatrechtlicher Vertrag

betreffend Zusammenarbeit im Bereich Ökologischer Leistungsnachweis:  
"ÖLN - Gemeinschaft"

## Gemeinsame Erbringung des Ökologischen Leistungsnachweises verschiedener Betriebe

### Vertragspartner

	Betriebs- nummer	Name / Vorname	Adresse	PLZ / Wohnort
A				
B				
C				
D				
E				

Gestützt auf Artikel 22 der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 vereinbaren die Vertragspartner, den ökologischen Leistungsnachweis gemeinsam zu erbringen und die nachfolgenden Auflagen der kantonalen Vollzugsstelle einzuhalten.

**Grundsatz:** Die beteiligten Betriebe werden von der Kontrollstelle wie ein Betrieb behandelt. Die Verantwortung für die Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen und Auflagen liegt bei den Vertragspartnern gemeinsam.

### Aufzeichnungen

Der Betriebsplan umfasst alle Flächen der beteiligten Betriebe. Die Lage der Ausgleichsflächen ist auf **einem** Plan festzuhalten. Alle Aufzeichnungen werden zu einem Betrieb zusammengefasst.

### Biodiversitäts-Förderflächen

Biodiversitäts-Förderflächen können auf den beteiligten Betrieben gemeinsam erbracht werden. Ein Anteil von 2 % flächigen Elementen auf den einzelnen Betrieben ist zwingend.

### Nährstoffbilanz

Es wird eine Nährstoffbilanz über alle Betriebe gerechnet.

### Fruchtfolge

Der Fruchtfolgeplan umfasst die gesamte Ackerfläche der "ÖLN-Gemeinschaft"

### Sanktionen

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen und Auflagen für den ökologischen Leistungsnachweis werden die Beiträge **aller** Vertragspartner gemäss Richtlinie gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn die Nichterfüllung der Auflagen nur durch einen Vertragspartner verursacht worden ist. Die Regelung von etwelchen gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.

**bitte wenden !**

**Kontrolle**

Alle Vertragspartner müssen sich von derselben Kontrollorganisation prüfen lassen.

**Beteiligungen**

Die Vertragspartner beteiligen sich maximal an einer ÖLN-Gemeinschaft.

**Lage der Betriebe**

Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen.

**Vertragsdauer**

Der Vertrag gilt für 3 Jahre und beginnt am 1. Januar ..... Er kann nach Ablauf mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 1. Januar schriftlich gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist an das Landwirtschaftsamt Zug, Postfach 857, 6301 Zug, zu senden. Ohne Kündigung gilt der Vertrag ein weiteres Jahr.

**Ansprechpartner**

Für die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises ist folgender Betriebsleiter der Ansprechpartner für die Kontrollstelle

Name:..... Vorname:..... Adresse:.....

Telefon:.....

Die Verträge sind nach der Unterzeichnung durch die Vertragspartner, vom Landwirtschaftsamt Zug, Postfach 857, 6301 Zug, genehmigen zu lassen.

**Unterschriften**

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner A			
Vertragspartner B			
Vertragspartner C			
Vertragspartner D			
Vertragspartner E			

**Bewilligung der beauftragten Vollzugsinstanz:**

Datum	
Stempel	Unterschrift